

# Wenn Heizkessel saniert werden

## Energieagentur weist auf Austauschpflicht für manche Heizungen hin und gibt Tipps

**WAIBLINGEN** (pm). In der Regel hat eine Heizung nach 30 Jahren ausgedient und muss ausgetauscht werden. So sagt es der Gesetzgeber in der Energieeinsparverordnung EnEV. Folglich müssen Heizkessel, die vor 1989 eingebaut wurden, dieses Jahr ersetzt werden. Das betrifft schätzungsweise mehr als eine Million alte Öl- und Gasheizungen in Deutschland. „Natürlich wollen viele Hausbesitzer genau wissen, wann ihr Heizkessel die gesetzliche Frist zum Austausch überschritten hat“, sagt Hans-Peter Gäßler, Energieberater der Energieagentur Rems-Murr. Die Frist finden Hausbesitzer in den Bauunterlagen, auf der alten Rechnung, im Schornsteinfegerprotokoll oder auf dem Typenschild des Kessels. „Das Schild ist direkt auf dem Kessel montiert und gibt Auskunft über den Hersteller, das Baujahr und die Leistung“, so der Energieberater.

Wie bei jeder gesetzlichen Pflicht gibt es hier auch Ausnahmen: Niedertempe-

ratur- und Brennwertkessel dürfen im Keller bleiben. Wohngebäude mit weniger als drei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung zum Stichtag 1. Februar 2002 selbst bewohnt hat, sind von der Austauschpflicht ebenfalls ausgenommen. Bei einem Eigentümerwechsel nach dem 1. Februar 2002 bleibt den neuen Eigentümern eine Frist von zwei Jahren, um ihrer Gesetzespflicht nachzukommen. Das wird vom Schornsteinfeger geprüft.

Die Energieagentur empfiehlt Ratsuchenden, bereits nach 20 Jahren den Zustand der Heizung zu prüfen und die Heizung zu erneuern, noch bevor der Kessel nicht mehr betrieben werden kann. „Häuser mit einer Heizung auf Basis regenerativer Energien sind nicht nur klimaschonender, sie erhalten auch einen besseren Energieausweis“, erklärt Gäßler. Für Solarthermie, Wärmepumpen und Pelletheizungen gebe es zudem attraktive Förderprogramme.

Zusammen mit den Fachleuten der Energieagentur können Hausbesitzer herausfinden, welche Heizung am besten für ihr Haus passt und wie sich erneuerbare Energien einbinden lassen, um die Vorgaben des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG) zu erfüllen.

Fragen zum effizienten Heizen beantworten die Energieberater der Energieagentur in einem persönlichen Gespräch. Im Stadtplanungsamt, Stiftshof 16 in Backnang, findet zum Beispiel eine Energieberatung statt. Der nächste Termin ist am 7. Februar. Vorab sollte ein Termin mit der Energieagentur Rems-Murr vereinbart werden: 071 51/97 51 73-0.

Übrigens weist die Energieagentur darauf hin: Der Heiz-Check und die anderen Energie-Checks der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg in Kooperation mit der Energieagentur Rems-Murr können immer zusätzlich zu den stationären Erstberatungen als Vor-Ort-Beratungen in Anspruch genommen werden.